

Erbrecht

Referat von

**MLaw Petra Schuler, Rechtsanwältin
im Büro Studer Anwälte und Notare AG
in Laufenburg**

beim

Aargauischen Rechtspraktikantenverein

17. Januar 2018

Inhalt des Referats

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

- 1) Allgemeine Ausführungen:
Die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht
- 2) Prozessuales
- 3) Die wichtigsten erbrechtlichen Klagen:
 - . Ungültigkeitsklage
 - . Auskunftsklage
 - . Erbschaftsklage
 - . Erbteilungsklage
 - . Vermächtnisklage
 - . **Ausgleichungsklage**
 - . **Herabsetzungsklage**

Inhalt des Referats

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

4) Ausgleichungsklage im Besonderen

5) Herabsetzungsklage im Besonderen

6) Fragen?

1. Die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche Klagen

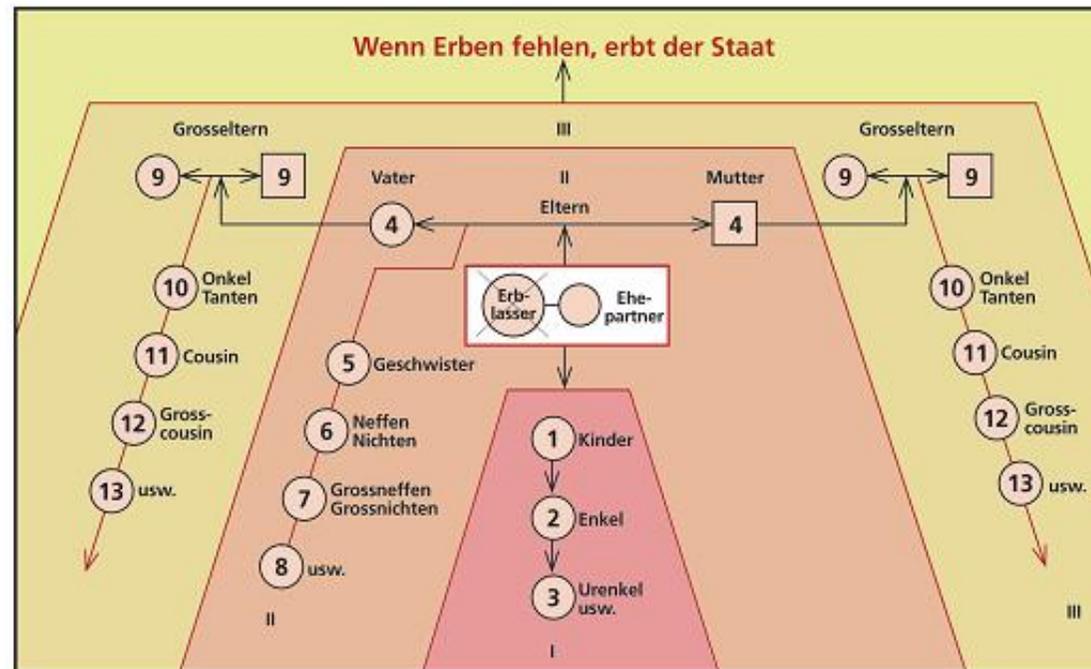
Ausgleichungsklage

Herabsetzungsklage

Fragen?

Allgemeines (Art. 457 ff.)

- Parentelensystem



Petra Schuler
17.01.2018

www.studer-law.com

1. Die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

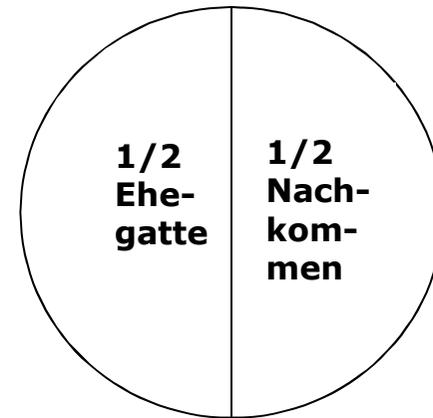
Allgemeines (Art. 457 ff.)

- Die nähere Parentel schliesst die entferntere aus
- Eintrittsprinzip
- Anwachsungsprinzip / Akkreszenz

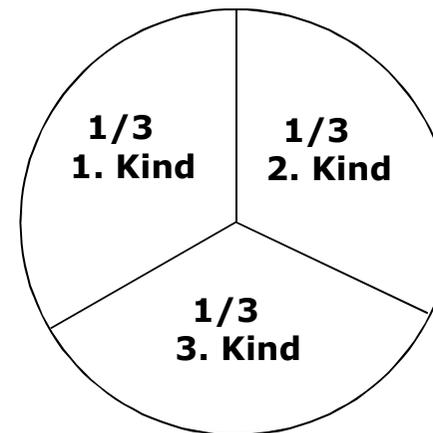
1.1. Gesetzliche Erbfolge Æ Beispiele

- Allgemeines
- Prozessuales
- Erbrechtliche Klagen
- Ausgleichungsklage
- Herabsetzungsklage
- Fragen?

Der Erblasser hinterlässt einen Ehegatten und Nachkommen



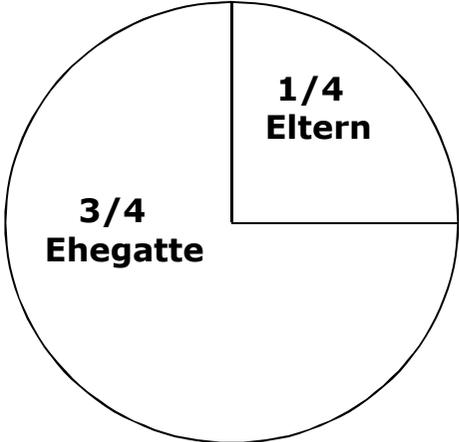
Der Verstorbene war verwitwet oder geschieden und hinterlässt 3 Kinder



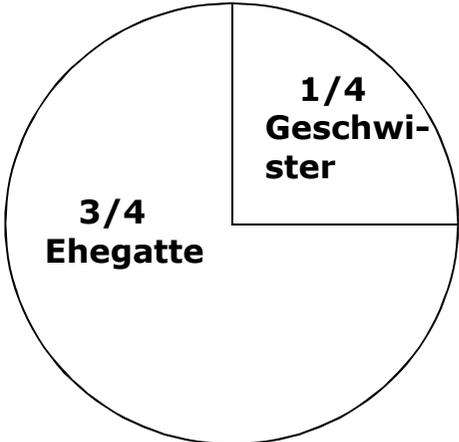
1.1. Gesetzliche Erbfolge & Beispiele

- Allgemeines
- Prozessuales
- Erbrechtliche Klagen
- Ausgleichungsklage
- Herabsetzungsklage
- Fragen?

Der Verstorbene hinterlässt einen Ehegatten und Eltern



Der Verstorbene hinterlässt einen Ehegatten und Geschwister



1.2. Das Pflichtteilsrecht

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche Klagen

Ausgleichungsklage

Herabsetzungsklage

Fragen?

Art. 471 ZGB

- Nachkommen $\frac{3}{4}$
- Elternteil $\frac{1}{2}$
- Überlebender Ehegatte / e.P. $\frac{1}{2}$

Pflichtteilgeschützt ist nur, wer im Sinne von Art. 457 ff. ZGB einen gesetzlichen Erbanspruch hat.

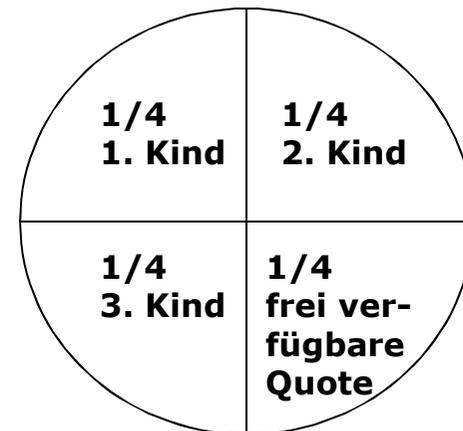
1.2. Das Pflichtteilsrecht - Beispiele

- Allgemeines
- Prozessuales
- Erbrechtliche Klagen
- Ausgleichungsklage
- Herabsetzungsklage
- Fragen?

Der Verstorbene hinterlässt einen Ehegatten und Nachkommen



Der Verstorbene war verwitwet oder geschieden und hinterlässt 3 Kinder



1.2. Das Pflichtteilsrecht - Beispiele

- Allgemeines
- Prozessuales
- Erbrechtliche Klagen
- Ausgleichungsklage
- Herabsetzungsklage
- Fragen?

Der Verstorbene hinterlässt einen Ehegatten und Eltern

Der Verstorbene hinterlässt einen Ehegatten und Geschwister



2. Prozessuales

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Die Erbengemeinschaft:

- **Gesamthandsprinzip**
- **keine Rechtspersönlichkeit** / keine jur. Person:
weder aktiv- noch passivlegitimiert
- Lediglich die **einzelnen** Erben sind legitimiert
- Notwendige Streitgenossenschaft i.S.v. Art. 70 ZPO:
Es genügt aber, wenn sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft irgendwie am Prozess beteiligt sind. Es ist möglich, dem Gericht eine Erklärung abzugeben, wonach sie sich dem Ergebnis des Prozesses unterziehen werden.
(vgl. BGE 100 II 441 f. E.1; BGE 86 II 455 E.3)

2. Prozessuales

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Örtliche Zuständigkeit

“ Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person (Art. 28 Abs. 1 und 2 ZPO)

Sachliche Zuständigkeit im Kanton Aargau

Gerichtspräsident:

Bsp.:

“ Aufbewahrung und Eröffnung von Testamenten (§ 71 und § 77 Abs. 1 EG ZGB)

“ Ausstellen von Erbbescheinigungen (§ 72 EG ZGB)

2. Prozessuales

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Verfahrensarten

- “ Ordentliches Verfahren i.S.v. Art. 219 ff. ZPO
- “ Vereinfachtes Verfahren i.S.v. Art. 243 ff. ZPO, falls eine vermögensrechtliche Streitigkeit bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.- vorliegt (selten)

2. Prozessuales

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Summarisches Verfahren (Art 248 ZPO)

- “ In den vom Gesetz bestimmten Fällen
(nicht abschliessend!)
Art. 248 lit. a i.V.m. Art. 249 lit. c ZPO

- “ in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
i.S.v. Art. 248 lit. e ZPO
z.B. Ausstellung Erbenbescheinigung i.S.v.
Art. 559 ZGB (vgl. BGE 118 II 110 E. 1)

- “ u.U. vorsorgliche Massnahme i.S.v. Art. 248 lit. d ZPO

2. Prozessuales

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

“ u.U. Rechtsschutz in klaren Fällen i.S.v. Art. 257 ZPO:
Vorschriften des Summarverfahrens anwendbar

Eine Ungültigkeitsklage wegen offensichtlich fehlender Verfügungsfähigkeit (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) könnte im Rahmen des Rechtsschutzes in klaren Fällen in Frage kommen, wenn die Krankengeschichte des Erblassers durch bereits existierende eindeutige medizinische Befunde beweisbar ist und aufgrund der ärztlich dokumentierten Krankengeschichte ausgeschlossen ist, dass die Person im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte war.

(vgl. THOMAS SUTTER-SOMM, Die Bedeutung der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung für erbrechtliche Prozesse . eine verfahrensrechtliche Übersicht, in successio, Nr. 3 2010).

3. Die wichtigsten erbrechtlichen Klagen

Allgemeines		
Prozessuales	- Ungültigkeitsklage	Mangel Testament /Erbteilungsvertrag
Erbrechtliche Klagen	. Auskunftsklage	
Ausgleichungsklage	. Erbschaftsklage	§Was gehört zur Erbschaft?‰
Herabsetzungsklage	. Erbteilungsklage	§Wer erhält was?‰
	. Vermächtnisklage	
	. Ausgleichungsklage	
	. Herabsetzungsklage	§Wieviel hat jeder Pflichtteilserbe mindestens zu Gute?‰
Fragen?		

3.1. Die Ungültigkeitsklage (Art. 519 ZGB)

- Allgemeines
- Prozessuales
- Erbrechtliche Klagen**
- Ausgleichungsklage
- Herabsetzungsklage
-
- Fragen?

Art. 519 ZGB

- § (1) Eine Verfügung von Todes wegen wird auf erhobene Klage für ungültig erklärt:
1. wenn sie vom Erblasser zu einer Zeit errichtet worden ist, da er **nicht Verfügungsfähig** war;
 2. wenn sie aus **mangelhaftem Willen** hervorgegangen ist;
 3. wenn ihr **Inhalt** oder eine ihr angefügte Bedingung unsittlich oder rechtswidrig ist.
- (2) Die Ungültigkeitsklage kann von jedermann erhoben werden, der als Erbe oder Bedachter ein Interesse daran hat, dass die Verfügung für ungültig erklärt werde.

3.1. Die Ungültigkeitsklage bei Formmangel (Art. 520 ZGB)

Allgemeines	Art. 520 ZGB
Prozessuales	§ (1) Leidet die Verfügung an einem Formmangel , so wird sie auf erhobene Klage für ungültig erklärt.
Erbrechtliche Klagen	(2) Liegt die Formwidrigkeit in der Mitwirkung von Personen, die selber oder deren Angehörige in der Verfügung bedacht sind, so werden nur diese Zuwendungen für ungültig erklärt.
Ausgleichungsklage	(3) Für das Recht zur Klage gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Verfügungsunfähigkeit.
Herabsetzungsklage	
Fragen?	

Die Ungültigkeitsklage

Allgemeines	“ Aktivlegitimation	Erben und Vermächtnisnehmer
Prozessuales		
Erbrechtliche Klagen	“ Passivlegitimation	Begünstigte aus VvTw
Ausgleichungsklage		
Herabsetzungsklage	“ Klagegrund	Verfügungsunfähigkeit, Willensmangel, Formmangel, Rechtswidrigkeit der VvTw
Fragen?		

Die Ungültigkeitsklage

Allgemeines	“ Verwirkungsfristen / Art. 521 Abs. 1 und 2 ZGB
Prozessuales	“ <u>Relative Frist</u> : ein Jahr ab Kenntnis der Verfügung und des Ungültigkeitsgrunds
Erbrechtliche Klagen	
Ausgleichungsklage	“ <u>Absolute Frist</u> : zehn Jahre ab Eröffnung der Verfügung bzw. bei Erbverträgen mit Eröffnung des Erbgangs; bei Bösgläubigkeit des Bedachten 30 Jahre.
Herabsetzungsklage	
	“  Wenn man allerdings an der Erbschaft (<u>Mit-)Besitz</u> hat . d.h. Mitglied einer EG ist, die über Vermögenswerte verfügt . kann <u>jederzeit die Einrede</u> der Ungültigkeit oder der Herabsetzung geltend gemacht werden (Art. 521 Abs. 3 ZGB). (vgl. BGE 120 II 417 E. 2)
Fragen?	

3.2. Die Auskunftsklage (Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB)

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Art. 607 Abs. 3 ZGB

§ Miterben, die sich im Besitze von Erbschaftssachen befinden oder Schuldner des Erblassers sind, haben hierüber bei der Teilung genauen Aufschluss zu geben.

Art. 610 Abs. 2 ZGB

§ Sie haben einander über ihr Verhältnis zum Erblasser alles mitzuteilen, was für die gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt.

Die Auskunftsklage

Allgemeines	“ Aktivlegitimation	Gesetzliche und eingesetzte Erben WV, Erbenvertreter
Prozessuales		
Erbrechtliche Klagen	“ Passivlegitimation	Gesetzliche und eingesetzte Erben oder lebzeitig Bedachter, der nicht zur EG gehört
Ausgleichungsklage		
Herabsetzungsklage	“ Klage	<u>Hilfsklage</u> für materielle Ansprüche (Ausgleichung, Herabsetzung) <u>Grund:</u> Auskunftsverweigerung
Fragen?		

3.3. Die Erbschaftsklage (Art. 598 ZGB)

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Art. 598 ZGB

§ Wer auf eine **Erbschaft** oder auf **Erbschaftssachen** als gesetzlicher oder eingesetzter Erbe ein **besseres Recht** zu haben glaubt als der Besitzer, ist befugt, sein Recht mit der Erbschaftsklage geltend zu machen.

Erbschaftsklage

Allgemeines	“ Aktivlegitimation	Gesetzliche oder eingesetzte Erben (Nicht der Vermächtnisnehmer!)
Prozessuales		
Erbrechtliche Klagen	“ Passivlegitimation	Besitzer der Erbschaft
Ausgleichungsklage	“ Klage	Feststellungs- und Leistungsklage <u>Grund:</u> Fehlendes Recht des Besitzenden auf die Erbschaft
Herabsetzungsklage		
Fragen?	“ Frist	Art. 600 ZGB, Verwirkungsfrist

3.4. Die Erbteilungsklage (Art. 604 ZGB)

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Art. 604 ZGB

§ (1) Jeder Miterbe kann **zu beliebiger Zeit** die Teilung der Erbschaft verlangen, soweit er nicht durch Vertrag oder Vorschrift des Gesetzes zur Gemeinschaft verpflichtet ist.

(2) Auf Ansuchen eines Erben kann das Gericht vorübergehend eine Verschiebung der Teilung der Erbschaft oder einzelner Erbschaftssachen anordnen, wenn deren sofortige Vornahme den Wert der Erbschaft erheblich schädigen würde.

(3) Den Miterben eines zahlungsunfähigen Erben steht die Befugnis zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche sofort nach dem Erb gange vorsorgliche Massregeln zu verlangen.

Die Erbteilungsklage

Allgemeines	“ Aktivlegitimation	Erben (⚠ Nicht die Vermächtnisnehmer!)
Prozessuales		
Erbrechtliche Klagen	“ Passivlegitimation	Alle übrigen Erben (welche nicht mit der Teilung einverstanden sind)
Ausgleichungsklage		
Herabsetzungsklage	“ Klage	Feststellungs- und ev. Gestaltungsklage - <u>Grund:</u> Auflösung der EG und Teilung der Erbschaft - keine Verjährungsfristen
Fragen?		

3.5. Die Vermächtnisklage (Art. 601 ZGB)

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Art. 601 ZGB

§ Die Klage des Vermächtnisnehmers verjährt mit dem Ablauf von zehn Jahren, von der Mitteilung der Verfügung oder vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den das Vermächtnis später fällig wird.

Die Vermächtnisklage

Allgemeines	“ Aktivlegitimation	Vermächtnisnehmer
Prozessuales	“ Passivlegitimation	Gesetzliche oder eingesetzte Erben
Erbrechtliche Klagen		
Ausgleichungsklage	“ Klage	<u>Forderungsklage</u> ⚠ lediglich obligatorischer Anspruch! <u>Grund:</u> Verweigerung des Herausgabeanspruchs
Herabsetzungsklage		
	“ Frist	Art. 601 ZGB, Verjährung <u>nicht</u> Verwirkung
Fragen?		

4. Ausgleichungsklage im Besonderen (Art. 626 ff. ZGB)

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

“ Art. 626 Abs. 1 ZGB

§ Die **gesetzlichen** Erben sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat.

Nur Ausgleichungspflicht, wenn es der Erblasser nachweisbar angeordnet hat (mündlich würde genügen, jedoch Beweisproblem)

4. Ausgleichungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

“ Art. 626 Abs. 2 ZGB

§ Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl. zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht.
Vermutung: Ausgleichungspflicht unter Nachkommen, wenn die Zuwendung **Ausstattungscharakter** hat. D.h. alles, was der Begründung, Verbesserung, Sicherung der Existenz / Erleichterung / Ermöglichung des (wirtschaftlichen) Vorankommens dient.

4. Ausgleichungsklage im Besonderen

Allgemeines	“ Aktivlegitimation	Jeder gesetzliche Miterbe einzeln (selbstständig)
Prozessuales		
Erbrechtliche Klagen		Nicht aktivlegitimiert: eingesetzte, nichtgesetzliche Erben
Ausgleichungsklage	“ Passivlegitimation	Begünstigter aus lebz. Z., der gesetzlicher Miterbe ist sowie gesetzlicher Erbeserbe
Herabsetzungsklage		
	“ Klage	Feststellungs- oder Leistungsklage - eigenes Verfahren (Ausgleichungsklage) oder eigenes Begehren im Erbteilungsprozess - keine Verjährungsfrist
Fragen?		

4. Ausgleichungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

- “ Ausgleichungspflichtig ist von vornherein nur, wer zum Zeitpunkt des Erbanges Erbe ist.

- “ Sie entfällt demnach, wenn:
 - . auf die Erbschaft verzichtet wird (Art. 495 ZGB);
 - . die Erbschaft ausgeschlagen wird (Art. 566 ff. ZGB);
 - . wenn man enterbt wurde (Art. 477 ff. ZGB) oder
 - . wenn man erbunwürdig ist (Art. 540 ZGB).

- “ ABER: Unter Umständen geht die Ausgleichungspflicht in diesen Fällen auf die Ersatzerben über (Art. 627 ZGB)

4. Ausgleichungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

EXKURS: Haftung des Ausschlagenden für Erbschaftsschulden (Art. 579 ZGB):

- Voraussetzungen:

Wenn sie vom Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Tod (1) Vermögenswerte empfangen haben (2), die bei der Erbteilung der Ausgleichung unterworfen (3) sein würden.

Rechtsfolge: Haftung gegenüber den Gläubigern des zahlungsunfähigen Verstorbenen

4. Ausgleichungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

EXKURS: Haftung des Ausschlagenden für Erbschaftsschulden (Art. 579 ZGB):

- **⚠** Die Haftung tritt zudem nicht ein, wenn der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen einen Ausgleichsdispens für die ausschlagenden Erben angeordnet hat.

(vgl. Urteil 5C.67/2004 des Bundesgerichts vom 19. November 2004 E. 4.3.)

4. Ausgleichungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

“ Vorbehalt: wenn der Erblasser einen **ausdrücklichen** Ausgleichungsdispens angeordnet hat, geht dieser vor.

⚠ Der Dispens muss nicht die Formvorschriften einer Verfügung von Todes wegen erfüllen, muss aber ausdrücklich erfolgen.

4. Ausgleichungsklage im Besonderen

- Allgemeines
- Prozessuales
- Erbrechtliche Klagen
- Ausgleichungsklage
- Herabsetzungsklage
-
- Fragen?

Gemischte Schenkungen

“ Wert im **Zeitpunkt des Todes** ist massgebend

“ **sog. Quoten- / Proportionalmethode** (vgl. BGE 98 II 352)

Wert der Liegenschaft beim Erbgang	X	effektiv geschenkter Teilbetrag	
Fr. XXXqXXX..		Fr. ZZZqZZZ..	
Wert der Liegenschaft bei Vertragsabschluss Fr. YYYqYYY..			= hinzurech- nender Betrag

4. Ausgleichungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Gemischte Schenkungen / Beispiel

Sohn Max kaufte von seinem Vater Bauland im Umfang von 7,10a zum Preis von Fr. 39'050.. (Fr. 55.. /m²).

Der effektive Landwert betrug beim Kauf aber Fr. 350.. /m².

Im Zeitpunkt des Todes beträgt der Landwert Fr. 465.--/m².

Der hinzuzurechnende Betrag berechnet sich somit nach folgender Formel:

4. Ausgleichungsklage im Besonderen

- Allgemeines
- Prozessuales
- Erbrechtliche Klagen
- Ausgleichungsklage**
- Herabsetzungsklage
- Fragen?

Gemischte Schenkungen / Beispiel

Wert der Liegenschaft beim Erbgang	X	effektiv geschenkter Teilbetrag
Fr. 330'450.. (710 x Fr. 465..)		Fr. 209'450.. (710 x Fr. 295..)

Wert der Liegenschaft bei Vertragsabschluss
Fr. 248'500..
(710 x Fr. 350..)

= Hinzuzurechnender Betrag: Fr. 278'270.Ä

4. Ausgleichungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche Klagen

Ausgleichungsklage

Herabsetzungsklage

Fragen?

Gemischte Schenkungen

- “ Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass der Erblasser die Bevorzugung auch tatsächlich erkannt hat bzw. einen **Schenkungs willen (Zuwendungswillen)** hatte.
- “ Der Schenkungswille wird jedoch vermutet, wenn sich der Erblasser des erheblichen Wertunterschieds zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bewusst sein musste.
(vgl. BGE 126 III 171, insbes. Seite 175).

5. Die Herabsetzungsklage (Art. 522 ZGB)

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

1. Allgemeines

Art. 522 ZGB

§ (1) Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht **dem Werte nach** ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen.

(2) Enthält die Verfügung Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben, so sind sie, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, als blosse Teilungsvorschriften aufzufassen.

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines	“ Aktivlegitimation	Pflichtteilsgeschützte Erben (vgl. Art. 471 ZGB)
Prozessuales		
Erbrechtliche Klagen	“ Passivlegitimation	Begünstigte aus VvTw + Begünstigte aus lebz. Z.
Ausgleichungsklage	“ Klage	Gestaltungsklage auf wertmässige Wiederherstellung des Pft Grund: Überschreitung der Verfügungsfähigkeit durch den Erblasser
Herabsetzungsklage		
Fragen?		

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Verhältnis Ausgleichung / Herabsetzung (wichtig!!!)

- “ **Eine Ausgleichung geht der Herabsetzung stets vor** bzw. wenn die Pflicht zur Ausgleichung besteht, muss die Zuwendung nicht herabgesetzt werden.
- “ **Der Erbe ist besser gestellt, wenn er die Ausgleichung verlangen kann, da dann der gesamte Betrag hinzugerechnet wird. Bei der Herabsetzung werden lediglich die Pflichtteile des Verletzten \ddot{E} unter Berücksichtigung des PFT des Begünstigten \ddot{E} aufgefüllt, nicht jedoch die ganze Zuwendung.**

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Pflichtteilsberechnungsmasse

“ **Todestagsprinzip** (Art. 474, 537 ZGB)

Achtung: 

die **Erbteilung** selber erfolgt zu den Werten per Teilungstag, wobei das in Art. 617 ZGB für Grundstücke formulierte Prinzip allgemein für alle Werte gilt.

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines	Nachlass
Prozessuales	+ Ausgleichungspflichtige Zuwendungen
Erbrechtliche Klagen	<hr/> <u>Teilungsmasse</u>
Ausgleichungsklage	
Herabsetzungsklage	Teilungsmasse + herabzusetzende Zuwendungen
	<hr/> <u>Pflichtteilberechnungsmasse</u>
Fragen?	

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Herabsetzbare Verfügungen

Art. 527 Ziff. 1 ZGB

§ die Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, **wenn sie nicht der Ausgleichung unterworfen sind;**

“ Der Zuwendungsempfänger wird nicht Erbe (Vorabsterben, Enterbung oder Ausschlagung) und zugleich tritt kein Dritter an seine Stelle, auf den die Ausgleichungspflicht übergeht;
“ Der Zuwendungsempfänger wird zwar Erbe, muss aber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder erblasserischer Anordnung (Dispens) die Zuwendung nicht ausgleichen.

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Art. 527 Ziff. 2 ZGB

§ die Erbabfindungen und Auskaufsbeträge;

im Zusammenhang mit einem Erbverzichtsvertrag

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Art. 527 Ziff. 3 ZGB

- “ frei widerrufbare Schenkungen und Schenkungen, die der Erblasser während der letzten fünf Jahre vorgenommen hat, inkl. unentgeltliche Arbeit, Gebrauchsüberlassungen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke
- “ Bei gemischten Schenkungen ist Art. 527 Ziff. 3 ZGB nur bezüglich des unentgeltlichen Teils anwendbar.

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Art. 527 Ziff. 4 ZGB

§ die Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat.

hierbei braucht es mindestens **Eventualvorsatz**, den Pflichtteil zu verletzen

Art. 529 ZGB

Rückkaufswert der vom Erblasser zu Gunsten Dritter begründeten Versicherungsansprüche.

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

“ **Art. 525 Abs. 1 ZGB**

Falls die Zuwendungen **gleichzeitig** erfolgten:
proportionale Herabsetzung von **sämtlichen** Zuwendungen von Todes wegen, bis der Pflichtteil des Klägers aufgefüllt ist.

“ **Reihenfolge / Prinzip der Alterspriorität (Art. 532 ZGB):**

Wenn lebzeitige Zuwendungen und Zuwendungen von Todes wegen erfolgen:

Zuerst werden die **Verfügungen von Todes wegen** und dann erst die lebzeitige Zuwendungen herabgesetzt (die jüngsten vor den ältesten!)

Mit anderen Worten: je später eine Zuwendung erfolgt ist, desto eher wird sie herabgesetzt.

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Die Berechnung der Herabsetzungen erfolgt in 3 Schritten:

- 1) Der Pflichtteil des Klägers wird festgestellt
(z.B. = $\frac{3}{8}$ für einen Nachkommen, wenn als Erben 2 Kinder vorhanden sind)

und in Bezug zur Pflichtteilsberechnungsmasse gestellt
(Art. 459 i.V.m. Art. 471 ZGB).
- 2) In einem zweiten Schritt wird die Quote ermittelt, um welche die herabsetzbaren Zuwendungen reduziert werden müssen, um den Pflichtteil des Klägers/Pflichtteilsgeschützten aufzufüllen.

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

- 3) Schliesslich wird die vorgenannte Quote auf jene Parteien angewendet, die als Herabsetzungsbeklagte tatsächlich ins Recht gefasst werden. Die Herabsetzungsschuldner müssen sich die Herabsetzung nur in jenem Umfang gefallen lassen, wie wenn sämtliche Herabsetzungsschuldner ins Verfahren einbezogen worden wären.

Gegebenenfalls müssen Sie sich mit einer Einrede zur Wehr setzen.

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Rechnungsbeispiel:

- “ Erblasserin Erna setzt ihre Freundin Olga testamentarisch als Alleinerbin ein und wendet ihrem Cousin Kurt ein Vermächtnis in der Höhe von Fr. 40'000.. zu.
- “ Sie hinterlässt bei ihrem Tod eine Tochter und ein Nachlassvermögen von Fr. 100'000.. .
- “ Wäre keine Pflichtteilerbin vorhanden, würde Kurt Fr. 40'000.. und Olga Fr. 60'000.. erhalten. Aber die Tochter hat einen Pflichtteil in der Höhe von Fr. 75'000.. (3/4). Die verfügbare Quote beträgt demnach nur Fr. 25'000.. (1/4).

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche Klagen

Ausgleichungsklage

Herabsetzungsklage

Fragen?

Rechnungsbeispiel:

Anteil O und K am Nachlass:

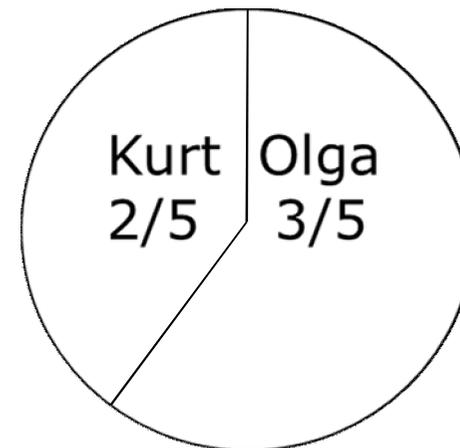
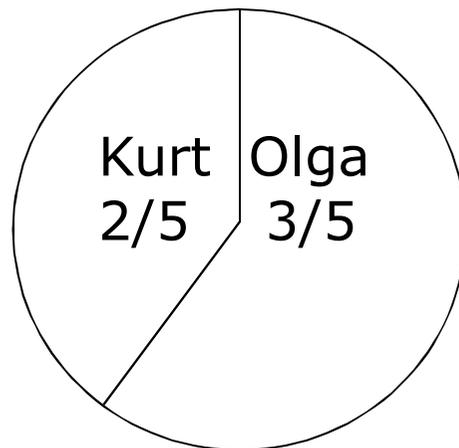
O CHF 600'000.00

K CHF 400'000.00

notwendiger Betrag zur

Herstellung des Pflichtteils:

CHF 750'000.00



5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

Die Reduktion, die sich **Olga** gefallen lassen muss, berechnet sich wie folgt:

$3/5 \times \text{Fr. } 75'000.. = \text{Fr. } 45'000..$, d.h. sie erhält **Fr. 15'000.Ä**

Die Reduktion, die sich **Kurt** gefallen lassen muss, berechnet sich analog wie folgt:

$2/5 \times \text{Fr. } 75'000.. = \text{Fr. } 30'000..$, d.h. er erhält **Fr. 10'000.Ä**

5. Herabsetzungsklage im Besonderen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

“ Grenze der Herabsetzung ist der Pflichtteil des Bedachten:
Ein pflichtteilsgeschützter Bedachter wird folglich immer eine
verhältnismässig schwächere Minderung der Zuwendung
erfahren als ein sonstiger Bedachter (Art. 523 ZGB).

“ Auch wenn die Teilung bereits vollzogen ist, schliesst dies
eine Herabsetzungsklage nicht aus.

Ausnahme: Der Kläger hat der Teilung in Kenntnis der
Verletzung seiner Ansprüche zugestimmt und damit
ausdrücklich oder konkludent auf deren Geltendmachung
verzichtet.

5. Herabsetzungsklage: Fristen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

“ Art. 533 Abs. 1 ZGB

Relative Frist von 1 Jahr ab Kenntnis des beeinträchtigten Erben der Verletzung seiner Rechte (frühestens: Erbgang)

Absolute Frist von 10 Jahren

Fristenbeginn:

- bei letztwilligen Verfügungen: amtliche Eröffnung
- bei lebzeitigen Zuwendungen: Tod des Erblassers

5. Herabsetzungsklage: Fristen

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche Klagen

Ausgleichungsklage

Herabsetzungsklage

Fragen?

Art. 533 Abs. 3 ZGB:

Einredeweise kann der Herabsetzungsanspruch jederzeit geltend gemacht werden⁰⁰

“ Lediglich **(Mit-)Besitz** des Erben am Nachlassvermögen genügt!

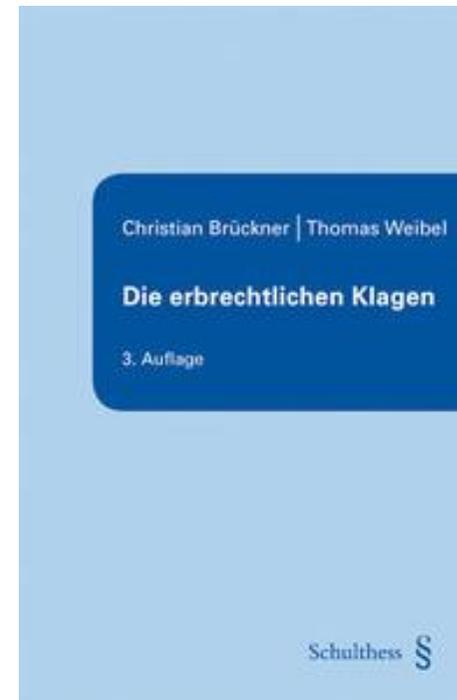
“ Unerheblich  :

- welche Parteirolle der pflichtteilsverletzte Erbe einnimmt
- ob das Herabsetzungsbegehren eine erblasserische Zuwendung unter Lebenden betrifft

vgl. BGE 120 II 417 E. 2

Literaturtipps

Wenn Sie mehr wissen möchten:



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



8. Fragen?

Allgemeines

Prozessuales

Erbrechtliche
Klagen

Ausgleich-
ungsklage

Herabsetz-
ungsklage

Fragen?

